

## Verbandssportgericht (VSpG) HVN 2017-9

### Urteil VSpG HVN 9/2017

Auf den Antrag der JSG HSV Nordstars vom 21.06.2017 (hier eingegangen am 24.06.2017) auf Einreihung der JSG HSV Nordstars in die Landesliga h männliche A-Jugend Saison 2017/2018 hat das Verbandssportgericht (VSpG) des Handball-Verbandes Niedersachsen (HVN) im Rahmen der ferner vom Antragsteller beantragten Eilentscheidung gemäß § 36 Abs. 1 RO/DHB in Person von

Wilfried Hofmeister, Peine, Vorsitzender,

im schriftlichen Verfahren folgendes Urteil gefällt:

1. Der Antrag des Antragstellers wird zurück gewiesen.
2. Eine nachträgliche Berücksichtigung der männlichen A-Jugend der JSG HSV Nordstars in der Landesligasaison 2017/2018 erfolgt nur, wenn ein zusätzlicher Platz zur Verfügung steht; d. h., wenn eine bereits qualifizierte Mannschaft vor Saisonbeginn ihre Meldung zurückzieht.
3. Die gezahlte Einspruchsgebühr in Höhe von 50 Euro ist zu Gunsten des HVN verfallen (§ 59 Abs. 2 RO/DHB).
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die JSG HSV Nordstars. Über die Kostenentscheidung der Auslagen des Verbandssportgerichts des HVN erfolgt ein besonderer Beschluss.

#### **Sachverhalt:**

Die männliche A-Jugend der JSG HSV Nordstars belegt in der Abschlusstabelle der Saison 2016/2017 den 2. Tabellenplatz und hat sich damit gemäß Ziffer 9 (Qualifikation und Platzierungsregelung) Buchstabe f (Landesligen männliche und weibliche Jugend A) der „Bestimmungen für die Durchführung der Hallenhandball-Meisterschaftsspiele der Oberliga und Landesliga für die männliche und weibliche Jugend A, B und C des Handball-Verband Niedersachsen im Spieljahr 2016/2017“ (kurz: DFB Jugend 2016/2017) für die Landesliga der Saison 2017/2018 qualifiziert.

Mit Mail vom 19.03.2017 hat die JSG HSV Nordstars gegenüber der Spielleitenden Stelle, Olaf Bunge, unter anderem die Wahrnehmung des Startrechts für die kommende Saison aufgrund der erreichten Platzierung mitgeteilt. Damit sei nach Auffassung der JSG HSV Nordstars der Meldepflicht zur Saison 2017/2018 für die männliche A-Jugend Landesliga gemäß Punkt 9 Satz 1 DFB Jugend 2016/2017 genüge getan.

Die Verpflichtung zu einer zusätzlichen Meldung über nuLiga wird bestritten, da sich diese nicht aus den DFB Jugend 2016/2017 ergäbe. Zwar wird erkannt, dass in Punkt 9 Satz 6 der DFB Jugend 2016/2017 der Hinweis enthalten ist, dass das Startrecht in allen Fällen nur in Anspruch genommen werden kann, wenn eine termingerechte Meldung zur Relegation 2016 in nuLiga erfolgt sei, da diese gleichzeitig die Meldung zur Saison 2016/2017 darstelle. Einen Hinweis, dass dieses auch für die Meldung zur Saison 2017/2018 gelten soll, gäbe es jedoch nicht.

Ferner wird richtigerweise im Antrag erkannt, dass es sich bei dem in den DFB Jugend 2016/2017 für die Relegation 2017 angegebenen Meldetermin „20. März 2016“ um einen (hier nicht relevanten) offensichtlichen Fehler handelt und korrekterweise „20. März 2017“ heißen muss.

Darüber hinaus wird im Antrag vorgetragen, dass die „Ausschreibung und DFB der Relegation zur Oberliga, Vorrunde der Jugendoberligen und zu den Jugendlandesligen der weiblichen und männlichen Jugend A, B, C“ (kurz: DFB Relegation 2017) nicht für die JSG HSV Nordstars gelten, da einerseits die männliche A-Jugend aufgrund der Platzierung in der abgelaufenen Saison bereits qualifiziert sei und andererseits in den DFB Relegation 2017 kein Hinweis enthalten sei, dass diese auch für bereits qualifizierte Mannschaften gelten.

### **Entscheidungsgründe:**

Der Antrag ist zulässig, da Unzulässigkeitsgründe gemäß § 31 Abs. 2 RO/DHB nicht erkennbar sind. Der Antrag ist unterzeichnet von Stefan Schmidt (1. Vorsitzender/Abteilungsleiter JSG HSV Nordstars) und Uwe Jankowski (1. Vorsitzender TuS Vinnhorst) und somit formgerecht gemäß § 37 Abs. 7 Buchst. c) RO/DHB eingelegt. Der Einzahlungsbeleg über die Antragsgebühr in Höhe von 50 € gemäß § 44/I Ziffer 2 Buchst. a) RO/HVN war dem Antrag beigelegt. Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Die bloße Mitteilung über die Wahrnehmung des durch eine entsprechende Platzierung erworbenen Startrechts für die kommende Saison, wie unter anderem vom Antragsteller mit Mail vom 19.03.2017 der Spielleitenden Stelle gegenüber mitgeteilt, stellt noch keine rechtverbindliche Meldung zur Teilnahme am Spielbetrieb mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen (insbesondere Verpflichtungen finanzieller Art) dar. Ziffer 9 Satz 1 der DFB Jugend 2016/2017 hat hier nur deklaratorische Bedeutung. Genauso wie Ziffer 9 Satz 6 der DFB Jugend 2016/2017, wonach **in allen Fällen** (also auch bei bereits erreichter Qualifikation aufgrund einer entsprechenden Platzierung) das Startrecht nur bei termingerechter Meldung zur Relegation 2016 in Anspruch genommen werden kann. Dieses hat auch der Antragsteller erkannt.

Da die DFB Jugend 2016/2017, wie im Übrigen auch die jeweiligen DFB Jugend für die Spielzeiten davor und absehbar auch für die Spielzeit 2017/2018, erst nach Abschluss der jeweiligen Jugend-Relegation veröffentlicht wurde, stellen diese Aussagen nur eine Übernahme der termingerecht vor Relegationsbeginn veröffentlichten DFB Relegation 2016 mit der darin enthaltenen Meldepflicht über nuLiga dar. Ziffer 3 Satz 3 der DFB Relegation 2016 regelt eindeutig, dass auch Mannschaften, die sich aufgrund ihrer Platzierung bereits für die kommende Saison qualifiziert haben und das Startrecht wahrnehmen wollen, eine Meldung zur Relegation über nuLiga abzugeben haben. Die DFB Relegation 2016 waren dem Antragsteller bestens bekannt, da die JSG HSV Nordstars selbst Ausrichter eines Relegationsturniers der 1. Runde der männlichen A-Jugend am 30.04.2016 in Vinnhorst war und der Antragsunterzeichner Stefan Schmidt als Turnieraufsicht fungierte. Ein Bestreiten mit Nichtwissen durch den Antragsteller konnte hier also nicht zum Erfolg führen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass DFB´s nur Regelungen für die jeweilige Saison bzw. für die jeweilige Relegation enthalten, jedoch im Regelfall im Folgejahr mit lediglich geänderten Daten und ggf. abweichenden Nuancen übernommen werden. Der JSG HSV Nordstars musste somit bewusst sein, dass die in 2016 geltende Meldung über nuLiga zur Saison 2016/2017 auch in 2017 für die Saison 2017/2018 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten war.

Selbst wenn dieses in Zweifel gezogen wird, gibt der Antragsteller selbst an, in den DFB Relegation 2017 keinen Hinweis auf das Meldeerfordernis über nuLiga zur Saison 2017/2018 gefunden zu haben. Er hat sich also mit den DFB Relegation 2017 auseinandergesetzt, auch wenn er der Meinung war, dass diese für ihn nicht gelten würden. Wie in den DFB Relegation 2016 ergibt sich jedoch auch in den DFB Relegation 2017 auf Ziffer 3 Satz 3 eine entsprechende Meldepflicht über nuLiga. Die DFB Relegation 2017 wurden am 11. März 2017 veröffentlicht. Eine termingerechte Meldung bis zum 20. März 2017 durch den Antragsteller über nuLiga hätte also erfolgen können.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel des gebührenfreien Widerspruchs zulässig (§ 36 Abs. 3 RO/DHB). Dieser muss innerhalb von einer Woche, gerechnet ab Zustellung dieses Urteils, unter Beachtung der Vorschriften der RO DHB/HVN beim Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes des HVN, Wilfried Hofmeister, Schloßbleiche 2, 31224 Peine, eingelegt werden.

Peine, den 29. Juni 2017

Für die Richtigkeit:

*Wilfried Hofmeister*  
(Vorsitzender VSpG HVN)

Dieses Urteil ist maschinell erstellt und daher ohne eigenhändige Unterschrift gültig. Die rechtsverbindliche Zustellung per E-Mail ergibt sich aus § 45 Abs. 4 RO/DHB.